



# Programm der Metrologischen Überwachung

2018





## Inhalt

1.	<b>Einleitung</b> .....	3
2.	<b>Geplante Aktionen der Metrologischen Überwachung</b> .....	3
2.1	Marktüberwachung Messgeräte .....	3
2.1.1.	EU-Aktionen.....	3
2.1.2	Länderübergreifende Marktüberwachung .....	3
2.1.3	Länderspezifische Marktüberwachung .....	4
2.2	Marktüberwachung bei Fertigpackungen.....	6
2.2.1	Länderübergreifende Marktüberwachung bei Fertigpackungen.....	6
2.2.2	Länderspezifische Marktüberwachung bei Fertigpackungen .....	6
2.3	Verwendungsüberwachung .....	7
2.3.1	Länderübergreifende Verwendungsüberwachung.....	7
2.3.2	Länderspezifische Verwendungsüberwachung .....	8
3.	<b>Ergebnisse der Metrologischen Überwachung 2016</b> .....	10
3.1	Ergebnisse aktiver Markt- und Verwendungsüberwachung.....	10
3.1.1.	Länderübergreifende Ergebnisse .....	10
3.1.2.	Länderspezifische Ergebnisse.....	11



## 1. Einleitung

Grundlage für das vorliegende Programm der Metrologischen Überwachung 2018 ist das Konzept der Metrologischen Überwachung in der aktuellen Fassung. Gemäß § 49 i.V.m. § 54 Mess- und Eichgesetz (MessEG) sind die Behörden verpflichtet, Programme für die Metrologische Überwachung (Markt- und Verwendungsüberwachung) aufzustellen, regelmäßig anzupassen und durchzuführen.

Das vorliegende Programm enthält Aktionen der aktiven und reaktiven Marktüberwachung sowie der Verwendungsüberwachung für das laufende Jahr. Viele Ergebnisse aus den vergangenen Jahren sind ebenfalls in diesem Programm enthalten.

## 2. Geplante Aktionen der Metrologischen Überwachung

### 2.1 Marktüberwachung Messgeräte

#### 2.1.1. EU-Aktionen

EU-Aktionen sind Schwerpunktaktionen mehrerer EU-Mitgliedstaaten, welche durch die WELMEC ([www.welmec.org](http://www.welmec.org)) initiiert und organisiert werden.

Untersuchungsgegenstand EU-Aktion	Grund bzw. Anlass der Überwachung
Waagen in der Heilkunde (Abschnitt 2 MessEG <sup>1</sup> i.V.m. Abschnitt 2 MessEV <sup>2</sup> )	Europäisch koordinierte Marktüberwachung (WELMEC WG5): Hohe Beanstandungsquoten aus Belgien und Großbritannien.
Verkauf von Messgeräten über das Internet (Abschnitt 2 MessEG i.V.m. Abschnitt 2 MessEV)	Fortsetzung aus 2017 der europäisch koordinierte Marktüberwachung (WELMEC WG5): Sammlung von Erfahrungen über die Vertriebswege, Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen, Verbraucherschutz.

#### 2.1.2 Länderübergreifende Marktüberwachung

Unter Beteiligung mehrerer Länder werden durch den Arbeitsausschuss Metrologische Überwachung (AA-MÜ) Überwachungsaktionen koordiniert und durchgeführt. Initiiert werden diese Aktionen entweder durch die Arbeitsausschüsse der AGME oder aufgrund von Auswertergebnissen, wie z. B. der Eichstatistik, der Sammlung der Auffälligkeiten im Messwesen (SAM), Ergebnisse von länderspezifischen Schwerpunktaktionen und der Anzeigepflicht nach § 32 MessEG.

<sup>1</sup> MessEG = Mess- und Eichgesetz

<sup>2</sup> MessEV = Mess- und Eichverordnung



Untersuchungsgegenstand	Grund bzw. Anlass der Überwachung
Länderübergreifende Marktüberwachung	
Bereitstellung von Messgeräten durch Händler und Einführer Teilaktion 1: Händler- und Einführer Recherche Teilaktion 2: Vor Ort Kontrollen in Fulfillment-Centern	Messgeräte werden bereitgestellt, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
Milchabgabeautomaten (Abschnitt 2 MessEG i.V.m. Abschnitt 2 MessEV)	Neue Messgeräte. Hohe Beanstandungsquoten bei länderspezifischen Aktionen. Feststellung, ob geeichte Messanlagen im geschäftlichen Verkehr verwendet werden.
Straßenfahrzeugwaagen (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Recherche nach neu in Verkehr gebrachten Straßenfahrzeugwaagen und stichprobenartige Kontrolle aus der Anzeigepflicht nach § 32 MessEG.
Alle Messgerätearten (Abschnitt 2 MessEG i.V.m. Abschnitt 2 MessEV)	Recherche nach neuen Messgerätentypen aus der Anzeigepflicht nach § 32 MessEG.

### 2.1.3 Länderspezifische Marktüberwachung

Es handelt sich hierbei um Aktionen einzelner Bundesländer, die mit unterschiedlicher Zielsetzung und Prüftiefe durchgeführt werden.

Untersuchungsgegenstand	Grund bzw. Anlass der Überwachung
Länderspezifische Marktüberwachung	
EU-Flüssigkeitsmessanlagen (§ 8 Abs. 1 MessEV i.V.m. Anlage 3 Tabelle 1 Spalte 2 MessEV i.V.m. Anhang VII RL 2014/32/EU <sup>3</sup> Nr. 2.8)	Systematisches Ausnutzen der Fehlergrenzen.
Gasmessgeräte bei Versorgungsunternehmen (Abschnitt 2 MessEG i.V.m. Abschnitt 2 MessEV)	Überprüfung der technischen Unterlagen sowie stichprobenartige messtechnische Prüfung. Zugriff auf Messgeräte vor der Inbetriebnahme.
Wasserzähler bei Versorgungsunternehmen (Abschnitt 2 MessEG i.V.m. Abschnitt 2 MessEV)	Überprüfung der technischen Unterlagen sowie stichprobenartige messtechnische Prüfung. Zugriff auf Messgeräte vor der Inbetriebnahme.

<sup>3</sup> RL 2014/32/EU = Richtlinie 2014/32/EU



<b>Untersuchungsgegenstand</b>	<b>Grund bzw. Anlass der Überwachung</b>
Länderspezifische Marktüberwachung	
Elektrizitätszähler bei Versorgungsunternehmen (Abschnitt 2 MessEG i.V.m. Abschnitt 2 MessEV)	Überprüfung der technischen Unterlagen sowie stichprobenartige messtechnische Prüfung. Zugriff auf Messgeräte vor der Inbetriebnahme.
Wärmemessgeräte bei Versorgungsunternehmen (Abschnitt 2 MessEG i.V.m. Abschnitt 2 MessEV)	Überprüfung der technischen Unterlagen sowie stichprobenartige messtechnische Prüfung. Zugriff auf Messgeräte vor der Inbetriebnahme.
Inverkehrbringen von POS-Systemen (Abschnitt 2 MessEG i.V.m. Abschnitt 2 MessEV)	Feststellung von Mängeln bei der Eichung, insbesondere bei der Manipulationssicherheit, Messbeständigkeit und Ablauf des Konformitätsbewertungsverfahrens.
H2-Messanlagen (Abschnitt 2 MessEG i.V.m. Abschnitt 2 MessEV)	Neue Messgeräte Vorermittlung über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.
Nichtselbsttätige Waagen (Abschnitt 2 MessEG i.V.m. Abschnitt 2 MessEV)	Überwachung neu in Verkehr gebrachter Waagen.
Fahrzeugmontierte Waagen (Abschnitt 2 MessEG i.V.m. Abschnitt 2 MessEV)	Feststellung von Mängeln bei vorangegangenen Aktionen.
Ausschankmaße allgemein Ausschankmaße für Glühwein (Abschnitt 2 MessEG i.V.m. Abschnitt 2 MessEV)	Feststellung von Mängeln bei vorangegangenen Aktionen. Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.
Marktüberwachung konformitätsbewerteter Taxameter (Abschnitt 2 MessEG)	Überprüfung des „neuen“ Konformitätsbewertungsverfahrens nach Wegfall der Ersteichung.

## 2.2 Marktüberwachung bei Fertigpackungen

Die Überwachung des Herstellens von Fertigpackungen ist nicht vergleichbar mit dem Inverkehrbringen von Messgeräten. Planung und Organisation unterliegen daher anderen Vorgehensweisen.

### 2.2.1 Länderübergreifende Marktüberwachung bei Fertigpackungen

Untersuchungsgegenstand Länderübergreifende Marktüberwachung	Grund bzw. Anlass der Überwachung
Fertigpackungen gleicher Nennfüllmengen (FertigPackV <sup>4</sup> , LMIV <sup>5</sup> )	Verbraucherbeschwerden und hohe Beanstandungsquoten aus früheren Überwachungen (z.B. Füllmengenkontrollen).
Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmengen (FertigPackV, LMIV)	Verbraucherbeschwerden und hohe Beanstandungsquoten aus erfolgten Überwachungen (z.B. Füllmengenkontrolle).
Bereitstellung von Fertigpackungen durch Händler und Einführer <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilaktion 1: Händler- und Einführer Recherche</li> <li>• Teilaktion 2: Vor Ort Kontrollen in Fulfillment-Centern</li> </ul>	Fertigpackungen werden eingeführt, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

### 2.2.2 Länderspezifische Marktüberwachung bei Fertigpackungen

Untersuchungsgegenstand Länderspezifische Marktüberwachung bei Fertigpackungen	Grund bzw. Anlass der Überwachung
Kennzeichnung von Fertigpackungen mit Lebensmitteln (FertigPackV i.V.m. Anhang IX Nr. 4 LMIV)	Überprüfung der Stückzahlangebe auf vorverpackten Lebensmitteln gemäß Anhang IX Nr. 4 LMIV.
Einwickler (FertigPackV, LMIV)	Umsetzung der neuen Vorschrift (LMIV) zur Kennzeichnung von Fertigpackungen. Überprüfung der Berücksichtigung von Einwicklern als Taramaterial.

<sup>4</sup> FertigPackV = Fertigpackungsverordnung

<sup>5</sup> LMIV= Lebensmittelinformationsverordnung

## 2.3 Verwendungsüberwachung

Verwendungsüberwachung ist die Überwachung der Verwendung von Messgeräten und Messwerten gemäß § 54 MessEG i.V.m. Abschnitt 4 MessEV.

Hierbei handelt es sich u.a. um:

- Eignung, Aufstellung, Gebrauch und Wartung von Messgeräten
- Angabe von Messwerten
- Pflichten beim Verwenden einer öffentlichen Waage

### 2.3.1 Länderübergreifende Verwendungsüberwachung

Untersuchungsgegenstand Länderübergreifende Verwendungsüberwachung	Grund bzw. Anlass der Überwachung
Alle Messgerätearten (incl. Nichtselbsttätigen Waagen) (Abschnitt 3 MessEG i.V.m. Abschnitt 4 MessEV)	Bei vorangegangenen Aktionen wurde festgestellt, dass Verwender häufig Ihrer „Verwenderpflichten“ nicht nachkommen.  Erhaltung eines leichten Überwachungsdrucks.
Geschlossene Grundstücksnutzung, Industrieparks (§ 35 MessEG)	Feststellungen von Mängeln bei vorangegangenen Aktionen. Verwendung von Versorgungsmessgeräten in geschlossener Grundstücksnutzung, Überprüfung von Ausnahmegenehmigungen nach § 35 MessEG.
Biogasanlagen (§ 54 i.V.m. § 31 MessEG i.V.m. § 23 MessEV)	Feststellungen von Mängeln bei vorangegangenen Aktionen. Häufig wurden Messgeräte im geschäftlichen und amtlichen Verkehr verwendet, welche nicht den eichrechtlichen Anforderungen entsprachen.
Straßentankwagen für dünnflüssige Mineralöle (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Mängelfeststellungen bei vorangegangenen Aktionen (z.B. Manipulationen, Plombenverletzung).  Aufrechterhaltung eines Überwachungsdrucks. Ziel Manipulationen vorzubeugen und die rechtmäßige Verwendung zu gewährleisten.  Sicherstellung einer einheitlichen Prüfung durch Austausch von Fachwissen.
Straßenfahrzeugwaagen (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)  Straßenfahrzeugwaagen bei Entsorgungsbetriebe (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Feststellungen aus den vergangenen Jahren (Eichung und Befundprüfung, Überwachung) zeigen, dass unangekündigte Kontrollen sinnvoll sind.  Hohe Beanstandungsquote bei Verwendung von Messwerten unterhalb der Mindestlast und Angabe von Messwerten, die ggf. nicht auf ein Messgerät zurückgeführt werden können.





<b>Untersuchungsgegenstand</b>	<b>Grund bzw. Anlass der Überwachung</b>
Länderübergreifende Verwendungsüberwachung	
Fahrzeugmontierte Waagen (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Feststellungen von Verwendungsfehlern aus vorangegangenen Aktionen. Aufrechterhaltung des Überwachungsdrucks.
Messanlagen für AdBlue (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Neue Messgeräteart. Verwendung von geeichten Messanlagen in Autowerkstätten.
Messgrößen der Verbrennungsenthalpie von Gas (thermische Gasabrechnung nach G 685) (§ 33 MessEV)	Feststellungen von Mängeln im Rahmen vorheriger Überprüfungen von Gasversorgungsunternehmen, Netzbetreibern und Lieferanten.
Überwachung des Verkaufs loser Ware im Einzelhandel (§ 26 MessEV)	Ständige Notwendigkeit aufgrund bisheriger Erfahrungswerte, Kontrolldruck muss aufrechterhalten werden.
Schankgefäße, Ausschankmaße (neu MID), Schankgefäße (alt EO) (§ 27 MessEV)	Verbraucherbeschwerden und vorangegangene Überwachungen zeigten, dass häufig unzulässige Ausschankmaße bzw. Schankgefäße verwendet wurden. Überwachungen diverser Märkte und Gaststätten.
Verwendung von Messgeräten und Messwerten im Bereich der Versorgungsleistung mit Wasser (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Gewinn von Quellinformationen, leichter Überwachungsdruck, um Einhaltung der Vorschriften insbesondere der Eichfristen zu erreichen.
Messgeräte im Anwendungsbereich der E-Mobilität (E-Ladesäulen) (Abschnitt 3 MessEG i.V.m. Abschnitt 4 MessEV)	Teil 2 der länderübergreifenden Aktion Auswertung der Fragebögen der Betreiber und Anbieter und Vor-Ort-Überwachungen

### 2.3.2 Länderspezifische Verwendungsüberwachung

<b>Untersuchungsgegenstand</b>	<b>Grund bzw. Anlass der Überwachung</b>
Länderspezifische Verwendungsüberwachung	
Angabe von Gewichtswerten bei Straßenfahrzeugwaagen (§ 26 Abs. 2 MessEV i.V.m. MessEV)	Erste Kontrollen zur Durchsetzung der neuen Vorschrift im Bereich der Lastkraftwagen.
Anzeigepflicht neuer / erneuerter Messgeräte (§ 32 MessEG)	Überprüfung der Verwenderpflichten nach § 32 MessEG.







<b>Untersuchungsgegenstand</b>	<b>Grund bzw. Anlass der Überwachung</b>
Länderspezifische Verwendungsüberwachung	
Versorgungsmessgeräte auf Campingplätzen und Kleingartenanlagen (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Verbraucherbeschwerden und hohe Beanstandungsquoten aus erfolgten Überwachungen.
Handelswaagen Klasse III auf Messen, Wochenmärkten und Saisonverkauf (§ 54 MessEG i.V.m. § 31 Abs. 1 MessEG und § 5 Nr. 12 MessEV)	Feststellungen von Mängeln bei vorangegangenen Aktionen. Überwachung von Handelswaagen z.B. beim Obst- und Spargelverkauf und Verkauf an der Straße.  Einhaltung des Ausnahmetatbestandes nach § 5 Nr. 12 MessEV.
Handelswaagen (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Überprüfen der Hakentara in Schlachthöfen. Aufgrund vorangegangener Feststellungen diverser Mängel bei der Ermittlung der Hakentara.
Fein- und Präzisionswaagen (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Feststellungen von Mängeln bei vorangegangenen Aktionen bei Annahmestellen von Gold und Dentallabore. Aufrechterhaltung eines leichten Überwachungsdrucks.
Versorgungsmessgeräte im Bereich der Wärmezähler (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Stichprobenweise Überprüfung von Eichfristen von Wärmezählern im Haushalt.
Längenmessgeräte im Einzelhandel (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Die Eichfrist der Messgeräte ist nicht befristet. Unterliegen keiner regelmäßigen Kontrolle. Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
Messgeräte in Brauereien (z.B. Kegfässer, Volumenmessgeräte, Waagen)	Zusammenstellung von Informationen über Messgeräte in Brauereien.  Die Überprüfung formstabiler Kegs hat in den letzten zehn Jahren gezeigt, dass unverändert eine hohe Anzahl an Unterfüllungen festgestellt wurde.
Messgeräte im öffentlichen Verkehr (§ 23 MessEV i.V.m. §§ 31, 37 MessEG)	Verwendung von geeichten Verkehrsmessgeräten in Kommunen im amtlichen Verkehr.

## 3. Ergebnisse der Metrologischen Überwachung 2016

### 3.1 Ergebnisse aktiver Markt- und Verwendungsüberwachung

#### 3.1.1. Länderübergreifende Ergebnisse

##### ➤ Messanlagen auf Straßentankwagen

Im Bereich der Messanlagen auf Straßentankwagen hat sich aufgrund vieler Beschwerden seit 2003 eine länderübergreifende „Taskforce Tankwagen“ etabliert und so wurden wieder von fast allen Eichbehörden unangemeldete Kontrollen in oder in der Nähe von Tanklagern sowie auf Autobahnen durchgeführt.

Am Beispiel einer Kontrolle vom 07. Juli 2016 sind die behördlichen Maßnahmen nachfolgend erläutert: 15 Beschäftigte der Eichbehörden aus Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz kontrollierten innerhalb von dreieinhalb Stunden 26 Messanlagen auf Straßentankwagen in Zusammenarbeit mit der Polizei aus Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, die mit 11 Personen die Kontrolle unterstützt haben.

Es wurden mehrere geringfügige und 2 schwerwiegende Mängel an den Messanlagen festgestellt. Im Fokus der Kontrolle stand insbesondere die Einhaltung der vom Mess- und Eichgesetz vorgegebenen technischen Anforderungen. Für die Polizei standen die korrekte technische Ausstattung der Fahrzeuge und die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten im Vordergrund. Hierfür wurden drei Kontrollpunkte auf der B10, auf der Essostraße in Karlsruhe und auf dem Parkplatz Rheinaue an der B9 eingerichtet. Die Tankwagen wurden mit Hilfe von Motorradstreifen der Polizei an die Kontrollstellen geleitet.



Abbildung 1: Tankwagenkontrolle

Diese Kontrollen dienen dem Verbraucherschutz und der Sicherstellung eines lautereren Handelsverkehrs sowie dem Informationsaustausch zwischen den Eichverwaltungen der beteiligten Bundesländer.

### ➤ Hausmüllverwiegung

In den Jahren 2014 bis 2016 wurde von den Eichaufsichtsbehörden aus Baden-Württemberg, Berlin-Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt eine Schwerpunktaktion (SPA) im Bereich „Hausmüllverwiegung“ durchgeführt. Einbezogen in die SPA waren Messgeräte (Waagen) zur Bestimmung von Gewichtswerten, die als Basis für die Erhebung von Gebühren/Entgelten bei der Entsorgung von Hausmüll, dienen. Grund für die Aktion waren neben Kundenbeanstandungen auch Erfahrungen anderer Bundesländer im Bereich der Abfallverwiegung.

Inhaltliche wurde folgendes überprüft:

- Beschaffenheit der eingesetzten Messgeräte und deren Messrichtigkeit
- Verwendung der Messgeräte bezüglich z.B. Mindestlast, Speicherung, usw.
- Weiterverarbeitung der Messwerte und Rechnungserstellung

Insgesamt wurden 21 Kommunen stichprobenartig überprüft. Neben der Kontrolle der von den Entsorgungsunternehmen eingesetzten 25 selbsttätig arbeitenden fahrzeugmontierten Waagen wurden insgesamt 475 Verwiegungen überprüft und auf den Abrechnungen nachvollzogen.

Dabei kam es bei der Beschaffenheitsprüfung der Messgeräte zu zwei Beanstandungen. Bei der Kontrolle der Verwiegungen kam es zu einer Beanstandungsquote von ca. 20 %, wobei in ungefähr 15 % der Fällen die Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen (sowohl zu Gunsten, als auch zu Ungunsten der Gemeinden) und in weiteren ca. 5 % eine falsche Verwendung der Messwerte (unterhalb Mindestlast, usw. ...) beanstandet wurden.

### 3.1.2. Länderspezifische Ergebnisse

Im Jahr 2016 wurde von den einzelnen Landeseichbehörden eine Vielzahl von gesonderten Schwerpunktaktionen durchgeführt. Einige dieser Schwerpunktaktionen sind hier exemplarisch aufgelistet:

#### ➤ Straßenfahrzeugwagen

Straßenfahrzeugwaagen waren im Berichtsjahr sogar Schwerpunkte von 3 Eichbehörden mit jeweils unterschiedlicher Intention und Herangehensweise. Während in Bayern die Aktion aufgrund einer hohen Rückgabequote von größer 7% aus dem Jahr 2014 durchgeführt wurde, widmete sich die ED Nord speziell neu in Verkehr gebrachte Fahrzeugwaagen. So wurden von September bis November in den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein Straßenfahrzeugwaagen, die über den § 32 MessEG gemeldet wurden, aufgesucht und anhand einer Checkliste auf richtiges Inverkehrbringen und vollständige Kennzeichnung überprüft. In Rheinland-Pfalz stand wiederum verstärkt die Verwendung der Fahrzeugwaagen im Mittelpunkt der Aktion.

Für Bayern und Rheinland-Pfalz bedeutete dies, dass im Zuge einer Verwendungsüberwachung - außerhalb der Eichung und ohne Voranmeldung - die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen, insbesondere der Verkehrsfehlergrenzen, geprüft wurde. Dies war insofern von Bedeutung, da oftmals vor einer Eichung die Waagen instandgesetzt wurden.

In beiden Aktionen wurde das Belastungsfahrzeug des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz genutzt. Das Zugfahrzeug hat ein Leergewicht von 20 t und führt einen 5 t schweren Gabelstapler sowie 22 t Normallast mit sich. Somit lässt sich mit dem Zugfahrzeug eine Last bis max. 47 t realisieren. Der Anhänger dient zum Transport eines PKW und weiterer 4 t Normallast. Durch spezielle Vorrichtungen am Zugfahrzeug lässt sich eine Last von 50 t auf Brücken ab 6,00 m Länge aufbringen (Zugfahrzeug 20 t, Gabelstapler 5 t, Normallast 25 t). Das Fahrzeug hat eine Gesamtlast von 55,6 t, davon 27 t Normalgewichtstücke in Form von 500 kg und 1000 kg Blockgewichtstücken.



Abbildung 2: Belastungsfahrzeug des LME im Einsatz

### Ergebnis:

In Bayern wurden insgesamt 20 Waagen überprüft. Diese wurden in den Jahren 2001 bis 2013 konformitätsbewertet. Eine Waage war Baujahr 1970 und bei zwei Waagen ließ sich das Baujahr nicht mehr ermitteln (darunter eine Laufgewichtswaage). Alle 20 Waagen haben die Verkehrsfehlergrenze eingehalten. Bei 7 Waagen wurden Beanstandungen festgestellt:

- Fehlende Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle
- Unzureichende Zuordnung der Waage zu den Angaben in der Rechnung
- Mangelhafte Sicherung der Wägezellenanschlüsse Möglicherweise unzulässige Verwendung einer ungeeichten Zusatzeinrichtung, da Wäageergebnisse nicht den eichrechtlichen Vorschriften entsprechend gespeichert wurden
- Verwendung von Wäageergebnissen unterhalb der Mindestlast

Von 36 überwachten Straßenfahrzeugwaagen in Rheinland-Pfalz mussten 6 beanstandet werden. Hierbei wurden Kennzeichnungsmängel und messtechnische Mängel festgestellt. Wegen abgelaufener Eichfristen wurden 2 Straßenfahrzeugwaagen beanstandet.

Die 36 von der ED Nord überprüften Straßenfahrzeugwaagen wurden im Zeitraum 2015 und 2016 von Herstellern bzw. deren Bevollmächtigten konformitätsbewertet. Vor Ort fand eine Erfassung der Waagendaten mit anschließender Dokumentenprüfung (z.B. Konformitätserklärung) statt. Eine messtechnische Prüfung der Waagen erfolgte nicht. Es wurden keine gravierenden Mängel festgestellt, die zu Maßnahmen gegen Hersteller oder Bevollmächtigte führten.



### ➤ Marktüberwachung bei glasierten Produkten

Im März 2015 erging eine Aufforderung der Europäischen Kommission an die EU-Mitgliedsstaaten zur Durchführung von Kontrollen an glasierten, tiefgekühlten Fischereiprodukten. Gemäß den Verpflichtungen aus dem Art. 23 der europäischen Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) i.V.m. Anhang IX der LMIV, ist es untersagt, bei glasierten Lebensmitteln das Überzugsmittel mit in das angegebene Nettogewicht einzubeziehen. Da sogar der Verdacht von systematischer Manipulation geäußert wurde, hat das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz kurzfristig beschlossen in den Jahren 2015 und 2016 diesem nachzugehen. Schwerpunktmäßig sollte hierbei die Kennzeichnung und die Füllmenge bei in Verkehr gebrachten, vorverpackten Lebensmitteln (Fertigpackungen) mit glasiertem Fisch, glasierten Fischerzeugnissen sowie glasierten Meeresfrüchten überwacht werden.

Da unter den in Rheinland-Pfalz ansässigen Wirtschaftsakteuren keine Hersteller von glasierten Fischereiprodukten vertreten sind, wurden ausschließlich Groß- und Einzelhändler überwacht, welche die zu kontrollierenden Produkte in Rheinland-Pfalz in Verkehr bringen bzw. weiterhin bereitstellen.

Die Maßnahme wurde nicht über Fallzahlen eingegrenzt. Vielmehr sollte durch flächendeckende Kontrollen im gesamten Zuständigkeitsbereich eine möglichst große Auswahl verschiedener Hersteller von verschiedenartigen Produkten getroffen werden. Damit sollte ein objektives Bild über das Marktgeschehen bei glasierten Produkten entstehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs waren daher in ihren gesamten Außendienstbezirken bis hin zu den Landesgrenzen tätig. Überwacht wurden ausschließlich Produkte ab einem Herstellungsdatum nach dem 01. Januar 2015. Obwohl die LMIV schon seit dem 13. Dezember 2014 in Kraft ist, konnte ein Bezug zu der Marktüberwachungstätigkeit der Eichbehörden erst mit dem Inkrafttreten des neuen Mess- und Eichgesetzes zum 01. Januar 2015 hergestellt werden.

Im Aktionszeitraum wurden 82 verschiedene Produkte von 30 unterschiedlichen Herstellern geprüft. Die Überwachungen wurden in 25 verschiedenen Märkten des Groß- und Einzelhandels, großflächig in ganz Rheinland-Pfalz verteilt, durchgeführt.

Anzahl überwachter Märkte	Anzahl überwachter Hersteller	Anzahl überwachter Produkte
25	30	82

60 Produkte wurden einer Prüfung der Kennzeichnung unterzogen. Hierbei wurden auffällig viele Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften ermittelt. Die Beanstandungsquote aufgrund fehlerhafter Kennzeichnung der Füllmengenangabe betrug 83,3 Prozent.



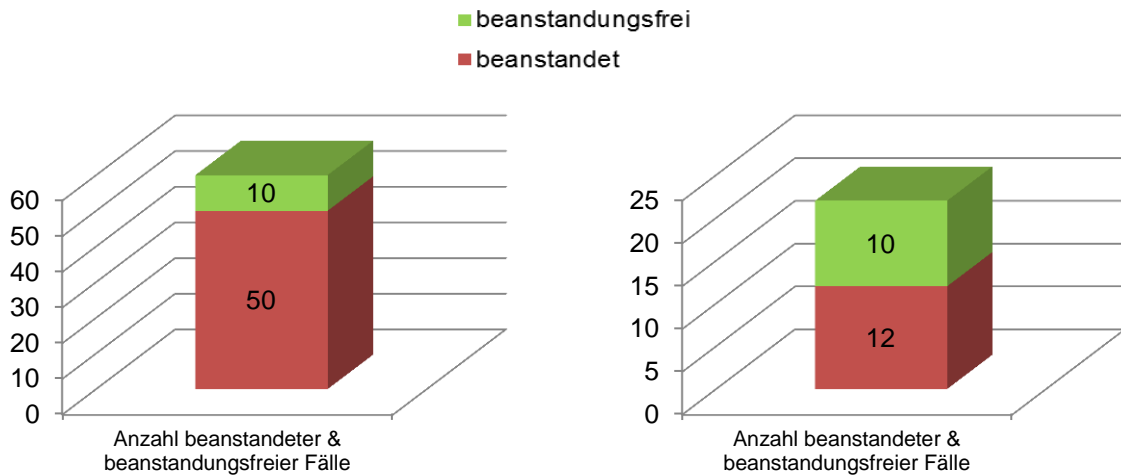


Diagramm 1: Untersuchungsergebnis zur Prüftiefe 1)<sup>6</sup>    Diagramm 2: Untersuchungsergebnis zur Prüftiefe 2)<sup>7</sup>

Weitere 22 Produkte wurden im Labor des Landesamtes tiefergehend untersucht. Auch hierbei kam es zu einer ungewöhnlich hohen Beanstandungsquote. 55 % aller geprüften Produkte waren in unzulässiger Weise unterfüllt. Zum Teil so sehr, dass die Packungen überhaupt nicht verkehrsfähig waren. Besonders auffällig war dies bei glasierten Fischfilets der Fall.

Die Packungen mit Fischfilets enthielten bis zu 30 % nicht deklarierten Eisglasuranteil (siehe Fotos). Für den Endverbraucher ist dies kaum nachzukontrollieren, da er in der Regel nur selten den gesamten Packungsinhalt auftaut und nachwiegt. Manche Hersteller empfehlen sogar die Filets einzeln und gefroren zu entnehmen und diese dann sofort zu blanchieren. Eine Kontrolle des Abtropfgewichts durch den Verbraucher ist bei dieser Vorgehensweise gänzlich unmöglich.



Abbildung 3: Dicke Glasur bei Doradenfilets



Abbildung 4: Loses Eis bei Schollenfilets

<sup>6</sup> Prüftiefe 1 Überprüfung der Kennzeichnung der vorverpackten, bzw. fertigverpackten Erzeugnisse hinsichtlich der Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen der LMIV sowie der FertigPackV.

<sup>7</sup> Prüftiefe 2 Umfasst Prüftiefe 1 sowie eine umfassende messtechnische Prüfung nach den speziellen Anforderungen des § 22 FertigPackV hinsichtlich der Füllmengen von Fertigpackungen. Hierbei ist ein gesondertes messtechnisches Protokoll zu führen

### ➤ Abgabe von AdBlue® in Kfz- und LKW-Werkstätten über Messanlagen

AdBlue® ist eine wässrige Harnstofflösung mit welcher der Ausstoß von Stickoxiden (NOX) bei Dieselmotoren um bis zu 90% reduziert wird. Neben Werkstätten wird AdBlue® von vielen Tankstellenunternehmen entweder an Zapfsäulen oder im Kanister angeboten. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 der MessEV sind Messgeräte für wässrige Harnstofflösung nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen und unterliegen somit dem MessEG und der MessEV. Die bayrische Eichbehörde wollte die Abgabe von AdBlue® im Berichtsjahr dahingehend überprüfen, ob Messgeräte im Sinne des MessEG und der MessEV verwendet werden und ob angegebene Messwerte auf ein Messgerät zurückgeführt werden können.



Abbildung 5: AdBlue Tank im KfZ

Da im LKW-Bereich die Verwendung von AdBlue® seit mehreren Jahren gängige Praxis ist und die bereits vorhandenen Zapfsäulen an Tankstellen regelmäßig geeicht werden, sollte sich diese Schwerpunktaktion auf Werkstätten konzentrieren.

Es wurden insgesamt 42 Werkstätten aufgesucht. In 18 Werkstätten wurden Messanlagen verwendet, in 35 wurde AdBlue® aus Kanistern abgegeben. Die Abgabe unter Bezugnahme auf die Füllstandsanzeige des Fahrzeuges erfolgte in 4 Werkstätten.

Von den 18 verwendeten Messanlagen war lediglich zwei konform mit den Vorschriften des Eichrechts. Bei der Abgabe aus Kanistern wurden überwiegend Messwerte angegeben, die aufgrund des Befüllungsgrades des Kanisters ermittelt wurden. In nur 17 Fällen wurde der vollständige (auch teilentleerte) Kanister als Fertigpackung dem Kunden verkauft. Pauschalabrechnungen ohne Mengenangaben wurden in 14 Fällen festgestellt.

Das Ergebnis zeigt, dass im Gegensatz zum Verkauf von AdBlue® an Tankstellen über zugelassene und geeichte Messgeräte im Werkstattbereich überwiegend Messwerte angegeben werden, die nicht auf ein geeichtes Messgerät zurück geführt werden können. Auch die Abgabe aus Gebinden, die dem Kunden nicht vollständig überlassen werden (Teilmengeabgabe) verstößt gegen die eichrechtlichen Bestimmungen, wenn hierzu kein Messgerät verwendet wird.



### ➤ Marktüberwachung „Kochboxen“

Bundesweit sind viele unterschiedliche Unternehmen im Bereich der Kochboxenlieferung tätig. Dabei verkaufen einige die Rezepte mit den dazugehörigen Zutaten in der richtigen Menge, andere wiederum liefern vorgegarte Komplettmahlzeiten aus. Ein Hersteller hat sogar mehrere Filialen, in der sich der Kunde die Mahlzeiten und Rezepte individuell zusammenstellen kann.

Da die Anzahl der Kunden, denen ein schnelles und gesundes Essen immer wichtiger ist, zunehmend steigt, wird hier ein großer Absatzmarkt von den Wirtschaftsakteuren gesehen. Das Ziel der Hersteller ist es, den Kunden bei der Auswahl und Zubereitung der Mahlzeiten zu entlasten und die Lücken des klassischen Lieferdienstes im gesamten Bundesgebiet zu schließen.

Im Gegensatz zum klassischen Lieferdienst, bei dem die Mahlzeit servierfertig (warm) geliefert wird, kann bei der Kochboxenlieferung nicht von einer Portion gesprochen werden. Folglich handelt es sich um eine Fertigpackung. Dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) zufolge handelt es sich bei Fertigpackungen um Verpackungen beliebiger Art, in die in Abwesenheit des Käufers Erzeugnisse abgepackt und die in Abwesenheit des Käufers verschlossen werden. Die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses lässt sich ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändern (vgl. dazu § 42 Abs. 1 MessEG). Demzufolge müssen die grundlegenden Anforderungen der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) berücksichtigt werden. Diese sieht vor, dass für jedes Lebensmittel, welches für die Lieferung an Endverbraucher bestimmt ist, Informationen zur Nettofüllmenge und zum Hersteller gegeben werden müssen (vgl. dazu Artikel 9 Buchstaben e) und h) der LMIV).

Wie eingangs beschrieben, unterscheidet man die Hersteller der „Kochboxen“ nach der Art des Services (Komplettmahlzeiten versus „Rezept mit Zutaten“).

So sind auch Komplettmahlzeiten, wie herkömmliche Tiefkühlmahlzeiten, als Fertigpackungen im Sinne der Fertigpackungsverordnung (FertigPackV) zu betrachten.



Abbildung 6: Darstellung der Inhalte zweier geprüfter Kochboxenlieferungen

Demgegenüber sollte man jedoch bei den „Rezepten mit Zutaten“ unterscheiden, ob die darin enthaltenen Produkte auch einzeln gekauft werden können oder nur zusammen erhältlich sind. Letzteres entspricht demnach einer Fertigpackung aus mehreren, nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenartigen Erzeugnissen (vgl. § 6 Abs. 4 FertigPackV).

Bei den von der Marktüberwachung berücksichtigten Unternehmen fiel besonders auf, dass die Kennzeichnung der Füllmengen nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprach oder gänzlich fehlte.

Schlussendlich lässt sich festhalten, dass sich die rechtliche Lage in Bezug auf FertigPackV und LMIV nicht verändert hat. Allerdings hat sich die Art und Weise der Produktvermarktung dem heutigen Bedürfnis der Kunden angepasst.

### ➤ Verbraucherschutz „live“: Erdbeerkontrolle der Eichämter

Im Juni 2016 überprüften die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (LBME NRW) über 70 Verkaufsstände und Supermärkte auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften beim Verkauf von Erdbeeren.

Prüfungsschwerpunkt waren die Gültigkeit der Eichung der zum Verkauf verwendeten Waagen und deren richtige Verwendung, insbesondere die korrekte Berücksichtigung des Verpackungsgewichtes (Tara). Verstöße bei der „Brutto für Netto“-Verwiegung wurden bei fünf der 64 überprüften Verkaufsstände festgestellt. Bei zehn der zwölf kontrollierten Supermärkte wurde beim Kauf von zwei Schalen Erdbeeren nur die Tara einer Schale und damit zu wenig Verpackungsgewicht abgezogen.

Der Leiter des Landesbetriebes zeigte sich aber zufrieden mit der Aktion: „Die Ergebnisse zeigen die Notwendigkeit und Wichtigkeit solcher Kontrollen. Die Bürgerinnen und Bürger verlassen sich im Alltag auf die Aufmerksamkeit der Behörden. Durch diese Kontrollen stellen wir eine faire Behandlung der Verbraucher sicher.“ Das weitere Vorgehen bezüglich der festgestellten Verstöße wird in den nächsten Wochen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren geklärt.



Abbildung 7: Frische Erdbeeren, abgepackt in offenen Verkaufsschalen  
[Quelle: <https://www.rt1.de/storage/thumbs/1200x630c/r:1496770570/28450.jpg>]

## ➤ Kontrolle von Instandsetzerbetrieben

Während der Eichfrist eines Messgerätes kann es an diesem zu Störungen kommen, die eine Reparatur notwendig machen. Allerdings endet die Eichfrist des Messgerätes bei einem solchen Eingriff. Ist die Reparatur im Rahmen einer Instandsetzung durch einen Instandsetzerbetrieb erfolgt und wurden die entsprechenden Bedingungen eingehalten, endet die Eichfrist nicht vorzeitig. Somit kann das Messgerät weiterhin im amtlichen oder geschäftlichen Verkehr verwendet werden.

Damit es von Seiten der Instandsetzer zu keinen dem Eichrecht nicht konformen Eingriffen an Messgeräten kommt, müssen sich diese von der Eichaufsichtsbehörde anerkennen und regelmäßig überwachen lassen.

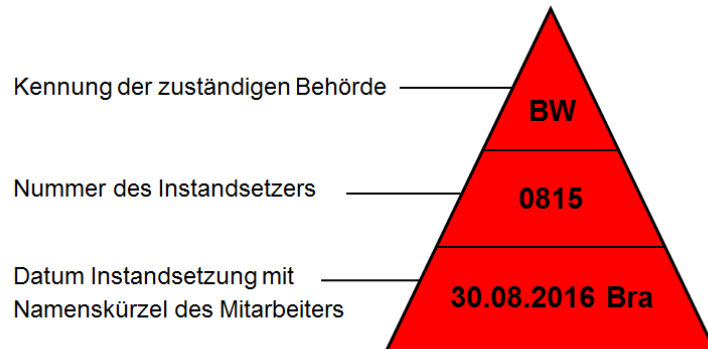


Abbildung 8: Beispiel eines Instandsetzerkennzeichens aus BW

Hierzu wurden von den Eichämtern in Baden-Württemberg im Jahr 2016 gut 20 % der hier anerkannten Instandsetzerbetriebe aufgesucht und überwacht. Hierbei wurden bei insgesamt 16 Instandsetzerbetrieben Mängel festgestellt. Am häufigsten kam es zu Änderungen des für Instandsetzungen berechtigten Personals und der Aufgabe des Instandsetzerbetriebes, ohne dass die Eichaufsichtsbehörde hierüber informiert wurde.

## ➤ Waagen auf Weihnachtsmärkten

Im Dezember 2016 wurden im Rahmen der Verwendungsüberwachung von 12 Eichbediensteten der ED Nord Weihnachtsmärkte in den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein aufgesucht und vorhandene Waagen für den Verkauf von Süßigkeiten erfasst sowie auf gültige Eichung und richtige Verwendung überprüft.

### Ergebnis:

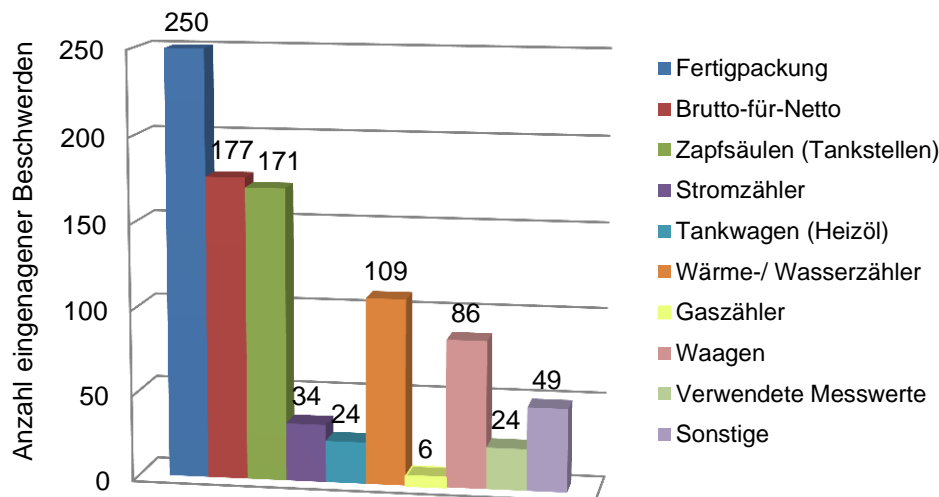
Anzahl überprüfter Weihnachtsmärkte:	25
überwachte Verwender	62
Anzahl erfasster Waagen / ohne Beanstandung / mit Beanstandung:	73 / 57 / 16
Beanstandungsquote	22 %

Trotz der hohen Beanstandungsquote und den damit verbundenen Ordnungswidrigkeitenverfahren, ist positiv hervorzuheben, dass die kontrollierten Markthändler das Taragewicht des Verpackungsmaterials nicht den Kunden in Rechnung stellten und auch nicht unterhalb der Mindestlast der Waagen verkauft wurde.

## ➤ Bearbeitung der Verbraucherbeschwerden

Im Jahr 2016 wurden bundesweit knapp 930 Verbraucherbeschwerden im Rahmen der reaktiven metrologische Überwachung (Markt- und Verwendungsüberwachung) bearbeitet und ausgewertet. Es zeigt sich, dass die Verbrauchersensibilität der Bürger sehr hoch ist. Aus dem Diagramm 3 ist zu erkennen, dass überwiegend in den Bereichen Fertigpackungen, „Brutto für Netto“ - Verwiegung und dem Bereich der Zapfsäulen vermehrt Verbraucherbeschwerden eingegangen sind. Aber auch in den Bereichen der Waagen und Versorgungsmessgeräte (Wasser-, Wärmezähler) sind Verbraucherbeschwerden verzeichnet worden. Die wenigsten Beschwerden sind bei Gaszählern und beim Verwenden von Messwerten eingegangen.

### Übersicht eingegangener Verbraucherbeschwerden



### Prozentuale Verteilung

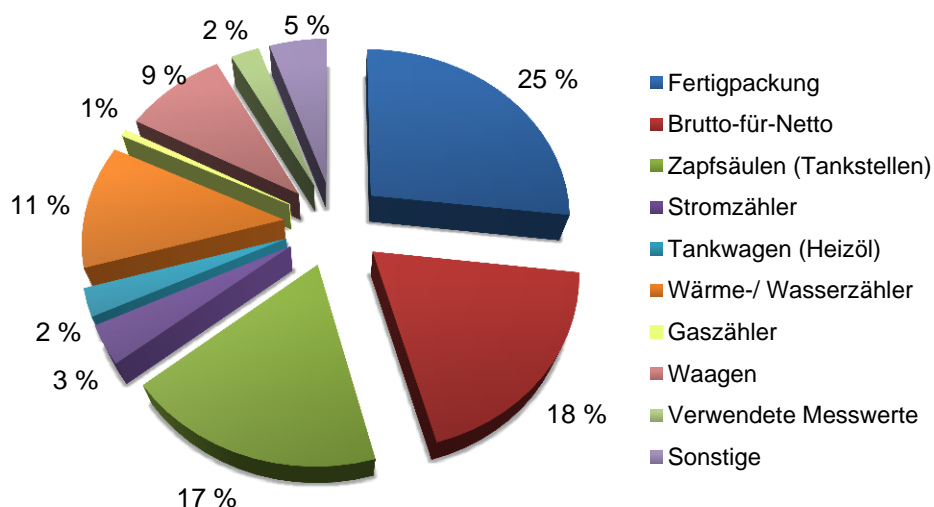


Diagramm 3: Darstellung über die Anzahl eingegangener Verbraucherbeschwerden und die prozentuale Verteilung nach Produktart



Alle Verbraucherbeschwerden wurden sorgfältig ausgewertet und an die zuständigen Eichämter und Mitarbeiter weitergeleitet, um umgehend die entsprechenden Kontrollen oder Prüfungen einleiten zu können. Auf Wunsch wurden die Beschwerdeführer über die Ergebnisse informiert.

Häufig konnte der Verdachtsmoment des Verbrauchers bestätigt und je nach Schweregrad des Mangels geahndet und die Missstände beseitigt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und je nach Schutzniveau des Verbrauchers oder der Industrie wurde auf Grund dessen eine Schwerpunktaktion eingeleitet. Eine daraus resultierende Aktion war z.B. die Überwachung der „Abrechnung von elektrischer Energie im Bereich der Gebäude- und Raumtrocknung“.

Viele der eingeleiteten Prüfungen und Kontrollen an Messgeräten bzw. Fertigpackungen wiesen jedoch keine Beanstandungen oder Mängel auf.